

4242/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4551/J - NR/98 betreffend Subventionierung von nicht - konfessionellen Schulen in privater Trägerschaft, die die Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde am 17. Juni 1998 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet

1. Nach welchen Kriterien und nach welchen Grundsätzen werden die Mittel an nicht - konfessionellen Privatschulen verteilt? Wo sind diese festgeschrieben?
2. Wie kommt es zu den eklatanten Unterschieden in der Zuteilung der Mittel pro Schüler für die unterschiedlichen Schulen, und wie rechtfertigen Sie derart unterschiedliche Zuteilungen?

Antwort:

Die Vergabe der Mittel richtet sich in erster Linie nach der Maßgabe der budgetären Mittel. Weiters ist festzuhalten, daß die Umrechnung von Fördergeldern auf eine Pro - Schüler - Subvention das Gesamtbild verzerrt, da in diesen Mitteln z.B auch zeitlich limitierte Baukosten - zuschüsse enthalten sein können, die eine Pro - Schüler - Subvention höher erscheinen lassen. Auf Grund der Berücksichtigung schulspezifischer Bedürfnisse kann es zu unterschiedlichen hohen Subventionsvergaben kommen.

3. Warum wurde bisher in Österreich die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14.3.1994 nicht Folge geleistet, nach der der Staat keine Bevorzugungen zugunsten konfessionsgebundener Erziehung vornehmen soll? Wie rechtfertigen Sie das?

Antwort

Dazu ist zunächst festzuhalten, daß Entschließungen des Europäischen Parlaments keine Rechtsquellen darstellen und daher keinen verbindlichen Rechtscharakter haben

Die Rechtfertigung der gegenwärtigen Situation findet sich jedoch in Art 1 § 3 Abs. 6 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich sowie in §§ 17ff des Privatschulgesetzes. Diese rechtlichen Grundlagen stellen - verglichen mit der Finanzierung der öffentlichen Schulen keine Bevorzugung zugunsten konfessionsgebundener Erziehung dar. Im Vergleich mit den nichtkonfessionellen Privatschulen ergibt sich die Besserstellung aus der Größe und Bedeutung der konfessionellen Privatschulen, da sie zu einer deutlichen Entlastung des öffentlichen Schulwesens führen, was nach bestehender Judikatur eine Unterscheidung rechtfertigt

4. Wird es zu einer Novellierung des Privatschulgesetzes kommen, das nichtkonfessionelle Schulen in privater Trägerschaft mit konfessionellen Schulen in privater Trägerschaft gleichstellt?

Antwort:

Eine derartige Novelle ist derzeit nicht geplant.

5. Es gibt reformpädagogische Schulen in privater Trägerschaft, die den öffentlichen Lehrplan als Grundlage ihrer Schulorganisation übernommen haben. Wie rechtfertigen Sie die unterschiedliche Behandlung dieser Schulen mit konfessionellen Privatschulen? Ist es geplant, diese Schulen mit öffentlichen Lehrplan und reformpädagogischen Modellen den konfessionellen Schulen gleichzustellen?

Antwort:

Eine derartige Gleichstellung kann nicht erfolgen, weil die konfessionellen Schulen und deren Förderung durch den Bund mit Rechtsanspruchscharakter das Programm des Art. II des

1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention realisieren helfen, nämlich daß "der Staat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten (hat), die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen".

Da die öffentlichen Schulen interkonfessionell sind, decken die konfessionellen Schulen die religiösen Vorstellungen" der Eltern ab. Diese Sprachregelung hat auch in den Erläuterungen zum Privatschulgesetz ihren Niederschlag gefunden.